

Ms 5770
12

010470



302

1773

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

540 EAST 57TH STREET

CHICAGO, ILL. 60637

TEL: 773-936-3200

FAX: 773-936-3200

WWW.CHICAGO.EDU

CHICAGO, ILL. 60637

CHICAGO, ILL. 60637

1773



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

WIR Philips von

Gottes genaden / König zu Hispanien /
Entbieten allen vnd jeden / so diesen vnsern
Briffe sehen vnd lesen hören / vnser Gnad
vnd Gruf.

Als sich laider nach jüngst verschinen letzten Monats
tag Julij / in vnseren Niderlanden / allerley beschwerli-
che Terrüttungen / zwischen vnserm Spanischen vñ an-
derm frembden Kriegsuoelck zugetragen / darauff in ges-
main vil vnd mancherley vnruhe / verenderungen / vn-
ordnungen / vnd manichfeltiger jammer / in gedachten
Landen / bisher entstanden / wie wir dann solches nicht
allein selbst / mit sonderer betrübnuß / vernommen / son-
der auch ohne das menigklich wol bewust. Vnd derens
wegen vnsern geliebtesten Brudern / Herrn Ioan de Aus-
stria, Videns Herrn des Gülden Fluf / an vnser statt / zu
einem Regenten vnd Gubernatorn / obbemelter vnserer
Niderlanden / vmb dieselben widerumb in frid vñ einig-
keit zu bringen / abgesandt vnd verordnet / welcher disem
vnsern beuelch zu volge / Erstlich in vnserer Stat Lützel-
burg / mit den lieben vnsern Getrewen / dem Hochwürdis-
gen in Gott Vattern / Herren Matthia Abten zu S. Gif-
lain / Erwelten Bischoffen zu Arras / Carln Philipsen zu
Croy / Marggrauen zu Maurech / vnsern Vettern vnd
Cammerer / Carln von Hannart / Freyherren zu Lyedes-
Kircken / Visconte zu Brüssel / vnd Adolphen von Metz-
Kircken / Rath vñ Kontmaistern in vnserer Graffschafft
Flandern / als allen vieren / von denen allgemeinen Stän-
den der Niderlanden / hierzu verordneten vñ deputirten
Commissarien / dise Fridsachen zu handeln angefan-
gen / vnd abgeredet / nachmals in vnser Stat Marsche /
vnd dann auch zu Hoye bey Lüttich / durch vnterhands-
lung

lung des Römischen Kayfers / vnser geliebtesten Herren Brudern / Abgesandten vnd Commissarien / Nemlich / des hochwirdigsten Fürsten vñ Herin / Herin Gerharten von Grospeck / Bischoffen zu Lüttich 2c. Herren Philipsen Freyherren von Wüenburg / Kay: Hofraths praelitenden, vñnd Herin Andrie Gaylen / der Rechten Doctorn / vñnd Kay: Hofrath. Des gleichen auch des Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren / Herren Wilhelmen / Herzogen zu Gölch vnd Cleue / als von höchstgedachtem Römischen Kayser / auch hierzu mitgeordneten Nachgesandten / Herren Wernherren von Gimmich 2c. vñnd Johan Lauerman / der Rechten Licentiaten / mit wolermelten der gemainen Ständen der Niederlanden / auff ein newes darzu Abgefertigten vnd Erwelten / als nemlich / vorgemelten Abt von S. Gislain / Herren Buscho Aytta, Archidiacono zu Xpre / Herren Friderichen Perenot / Herren zu Schampagni, Statthaltern zu Anttoiff / Johan von S. Omer / Herin von Morbeck / Statthaltern zu Aire / Franzen von Hallebin / Herin von Zweuegen / Hauptman zu Audenart / vñnd obgedachten Adolpff von Metkercken / in solcher Fridshandlung vnd Tractation fortgeschritten / vñnd letzlichen dieselbige inn vnserer Statt Brüssel / daselbsten dan alle Kay: vñ der Niederlendischen Stände abgesandten / sampt von wegen vnser Brudern / Herren Ioan de Austria darzu verordneten / vnserm lieben Getrewen / Herren Octauiano Gonzaga, gegenwertig erschinen / genzlichen vñnd volkomenlich / nach vilen zwischen ihnen gepflogenen bedencken / zu ende gebracht vñnd beschlossen. Wie wie dan / zu volziehung deren zwischen vns vñnd gemelten Ständen / abgeredten vñnd bewilligten Puncten vñnd vergleichungen / auff jetzt gedachtes vnser geliebtesten Bruders / vñnd anderer vnserer Stände vñnd Gehaimen Raths wolmainen vñnd gutachten / ausdruckenlich / für vns /
vnser

vnserer Erben vnd Nachkominen / statuirte vnd geordnet /
Statuiren vnd ordnen hiemit öffentlich / auff ewig vnd
vnwiderrufflich / nachfolgende Puncten vnd Artickeln.

Zum Ersten / das alle Feindschafften / Widerwillen /
Iniurien / Mißhandlungen / Beschädigungen / vnnnd in
Gemain alle vnd yede Gewaltthaten / so in disen jüngst
ergangnen Kriegshandlungen / durch vnserer Vnterthanen
vnd Inwohner diser Landen / sürgeloffen vnnnd beschehen
durchauff in gemain vñ in sonderheit / ewiglich
vergessen / todte / vnnnd ab sein sollen / Also das deren we-
gen niemand / in ainiger weiff noch wege / hinfürtan an-
gefochten werden solle.

Zum Andern / Nach dem die Bischoffe / Abte / Prela-
ten / vñ andere Geistliche Personen diser Landen / sampt
den Theologen vnnnd Juristen der Vniuersitet Löwen /
zum öfftermal schriftlich sich vernemen lassen / vnd of-
fentlich bezeuget / dz nach gelegenheit der dazumals we-
renden leuffte / die abgeredte vnnnd bewilligte vertrags-
handlung / den 8. tag Nouembris / zu Gend in Flandern /
zwischen vnserm Vetteren / Herin Wilhelm von Nassaw
Ordens Herin des Guldten Fläef / vñ Prinzen von Vran-
nien / beneben den zweyen Ständen / Holland vnd See-
land / aines / vnnnd den andern Landsständen / anders
theils / angenommen vnd beschlossen / der Catholischen
Römischen Religion zu keinem abbruch vñ schmelerung
sonder vil mehr / zu sterckung derselben geraichte / Dar-
neben auch vns vnserer Ständ Rätthe / sampt den Kayse-
rischen abgesandten / vnd Gölchischen nachgeordneten
gründlich vnd warhafftighen berichtet vnd bezeuget /
das in ermelter Fridshandlung / nach gestalt es dazumals
im Land geschaffen gewesen / nichts einverleibt
noch begriffen were / das zu verkleinerung vnserer Ho-
heit / Reputation / auch zu auffhebung des vns gebüren-
den gehorsams / in disen Landen / vrsach geben vnnnd ge-

raichen möchte. Zierauff haben wir Ratificiert vnd be-
krefteiget / Ratificieren vnd bekrefteigen auch obbemel-
te vertrages handlung / in allen Puncten vnd Artickeln /
verheiffen vnd versprechen darneben bey vnsern König-
lichen Trauen vnd glauben / das wir angeregten ver-
trage / so vil vns vnd die vnserigen betrifft / immer ewig-
lich / vnd vnwiderrufflich halten wollen vnd sollen / vnd
zu volziehung desselben / mögen wir leiden / vnd wollen
auch hiemit also verordnet haben / das ein allgemeine zu-
samenkunfft vnd versammlung aller diser Niederlanden
Stände / vermöge des dritten Artickels / obbemeltes ver-
trages / in der gestalt / maß vnd form / wie daselbst be-
griffen / angestellen werde.

Zum Dritten / Lassen wir geschehen vnd ordnen / das
all vnser Kriegsuoelck / zu Ross vnd Fuß / von Spaniern /
Teutschen / Italianern / Burgundern / vnd andern auß-
ländischen / so sich diser zeit in den Niederlanden besun-
den / frey vnd ohne ainige ver hinderung / auß denselben
abziehen / auch weder dise / noch andere an ire stat / ferner
nicht mehr hinein geführt werden sollen. Außerhalb / da
wir mit frembden Potentaten zu Kriegen haben / oder es
sonsten die notturfft / auff Rath vnd gutachten der all-
gemeinen Stände / erfordern würde.

Zum Vierdten / So vil den Termin vnd zeit gedach-
tes abzuges des Kriegsuoelck belanget / ordnen vnd wol-
len wir / das die Spanier / Italianer vnd Burgunder / so
bald inen durch vnsern Brudern / diser vertrag insinuiert
vnd kund gethan wird / alle diser Landen Schlöffer /
Stätt vnd Benestigungen / so sie bishero innen gehabt /
vnd in sonderheit die Stat vnd Schloß Anttoiff / inner-
halb zweinzig Tagen den nechsten / zu raumen vñ zuuer-
lassen / vnd innerhalb nechstfolgender anderer zweinzig
tagen hernach / oder so es möglich / noch ehe / zu Land /
auf den Niederlanden / vnd in sonderheit auch auß dem
Hertzoge

Hertzogthumb Lüzelburgk / abzuziehen schuldig sein sollen. Zu solchem dann vnser Bruder möglichen fleiß anwenden wird. Es sollen auch / in zeit dieser vierzig tagen / ermelte Kriegsleut sich aller dings fridlich / vnd der gebür nach / verhalten / gegen niemand von vnsern Vnterthanen / vñ derselben benachbarten / ainige brand- / scharzung / feindlichen angriff / Rauberey / vnd andere dergleichen gewaltthetige handlungē / nicht furnemen.

Zum Fünfften / so vil das Teutsche Kriegsvolck belanget / sollen sie gleichsals auß disen Landen ihren abzuge zu nemen schuldig sein / als bald nemlich mit jnen (nach außweisung des hernach folgenden fünffzehendē Artickels) durch die Stände des Aufstandes jrer besoldung / abgerechnet / vnd sie auff Abzuge / was sie daran empfangen / der billigkeit gemess / zu friden gestellet vnd vergnüget werden.

Zum Sechsten / Wollen vnd ordnen wir / das offtegedachtes vnser Kriegsvolck / was Nation die seyē auff disen jren abzuge / alles Geschütz / Victualiē / vnd Munition / so auff dise zeit hin vnd wider auff den Schlößern / Stätten vnd Beuestigungen verhanden / hinder ihnen allda bleiben lassen / vnd von dannen nichts verrucken. Vnd solche Stätt / Schlößer vñ Beuestigungen / sampt obangeregtem allerleyen Vorrath / wollen wir nach gutbedunckē vnserer Stände Rathes / vermög der alten diser Lande Priuilegien / denen jhenigen inländischen Personen / so hierzu tüglich / vnd darzu (yedoeh auff dismal allein) ihnen den Ständen zum annemlichsten sein werden / zuuerwaren vbergeben vnd beuelhen.

Zum Siebenden / So viel die abgenötigte Rantzionen vñ Brandscharzungen belanget / die von gedachtem vnserm Kriegsvolck / oder von etlichen derselben / gegen den Inwonern diser Landen / in zeit sie darinnē verharret / geübet vnd fürgenommen sein möchte / Wollen wir
gegen

gegen den Thättern billiche vnd gebürliche Iustitiam er-
gehen lassen/dieselbige auch/ so vil jmer möglich/ in das
werck richten/vnd sonderlich hierüber derenwegen/bede
der Obersten vnd Hauptleute/vnd dann anderer gemei-
ner Kriegsleute verbrechen halben / notwendigen bes-
richt einnehmen lassen/mit dem angehefften zusagen vnd
versprechen/dz wir gegen denselben / so wol in disen Ni-
derlanden / als inn vnsern Königreichen / in Hispanien
vnd anderstwo/da sie von vns betreten/vnnd wir jhier
mchtig sein werden / mit gebürender straff verfahren
wollen.

Zum Achten / Seind wir auch zu Friden / Statuiren
vnd wollen/das alle die jhenigen/so in zeit diser erregter
Embörung / von einem vnnd andern theil / gefenglich
eingezogen vnd verhafftet/ohne alle Rantzion vnd ent-
geldnuß / ledig gelassen / vnnd auff freyen Füß gestellet
werden sollen. Vnnd ist hiebey zuuerstehen / das wir zu
Erledigung vnd Freystellung vnser Vettern/Philipsen
Wilhelmen von Nassaw/ Grauen zu Buren / die vorse-
hung vñ verordnung thun wollen/damit ermelter Gra-
ffe/in dise Niderlande frey/sicher eingestellet werde/als
bald nemlich / nach gehaltener Erster zusamenkunfft/
der gemeinen Land Stände / der Prinz von Oranien/
alles das jhenige / was jhme gemelte Land Stände zu-
ethun aufferlegen/wircklich volziehen / vnnd demselben
ein benügen thun wird.

Zum Neundten Betreffend/ob vnd wie die jhenigen/
so in disen vnruhen vnd Kriegsembörungen/jrer Stän-
de vnd Embter entsetzet/in dieselben widerumb zu resti-
tuiren vnd einzusetzen sein/Wollen vnd ordnen wir/das
solches bis zu ende / der schierstkünfftig angestellten
Land Stände versammlung verschoben werde. Als dann
dise jrrung / durch ordenliche Rechtliche erkantnuß der
billigkeit vnd gebüre nach/erörtert werden solle.

Zum

Zum Zehenden / Versprechen vnd verheissen wir/
bey vnsern König: hohen waren Worten / Trawen vnd
glauben / das wir sozthin durch vnsern geliebten Bru-
dern / vnd alle andere Statthaltere vnd Gubernatores,
die künfftiger zeit von vns / oder vnsern Nachkommen /
in diese Lande verordnet mögen werden / alle vnd yede
alte Privilegien / Gewonheiten vnd Gebreuche / getrew-
lich handhaben sollen vnd wollen. Vnd das wir auch /
beyneben gedachtem vnserm lieben Brudern / vnd an-
dern Gubernatorn diser Landen / weder im Rath / noch
sonsten / zur Regierung vnd verwaltung gemaines Tu-
ges / vns anderer Personen nicht / dann allein der In-
ländischen / gebrauchen wollen.

Zum Ailfften / Haben hergegen gedachte Land-
Stände / bey irem Gewissen / Ehren / Trawen vnd glau-
ben / zugesaget vnd verhaissen / versprechen vnd verhaiss-
sen auch hiemit / die Heylige Catholische / Apostolische
Römische Religion / sampt vnserer authoritet / vnd den
vns gebürenden gehorsam / durch vnd durch / ohne eini-
ges widersetzen / bestendig vnd vest zu halten.

Zum Zwölfften / Haben gleicher massen gemelte
Stände zugesaget / Versprechen auch hiemit krefftig-
lich / das sie alle vnd yede Bündnissen vnd Concede-
rationes / so sie / vmb mehrer ihrer sicherheit willen / seydt
der jüngst entstandenen Tumulten vnd Empörungen /
mit frembden vnd außländischen auffgerichtet / wider-
rumb auffheben vnd widerrufen wollen.

Zum Dreyzehenden / Haben ebener massen ermelte
Stände versprochen / wie sie dann solches hiemit wider-
rumb zusagen vnd versprechen / das sie alles frembde
Kriegsvolk / so sie in newligkeit / zu ihrer versicherung /
B
ange

angenommen / auf diesen Landen abschaffen / vnd fort
hin mit möglichstem fleiß fürkommen wollen / damit an-
deres / an ihier stat / ferner nicht eingefüret werde.

Zum Vierzehenden / Haben ermelte Stände / zu
einem gewissen anzaigen vnd zeugnuß / ihier auffrechten
warenliebe vnd naigung / so sie jeder zeit gegen vns ge-
tragen / sich williglich erbotten / vns ein benantliche
Summa Geldes / Nemlich 600. M. Carolus Gulden /
zu erlegen vnd zu präsentieren. Darvon der halbe thail
als bald zu handen der Kay: Gesandten / vnd Sülch-
ischen Nachgeordneten / vberantwortet werden solle /
Solche durch gedachte Gesandten / vnsern geliebten
Brudern / oder seinen Nachgeordneten vnd Beuelch-
habern / zu vberliferen / damit man hie durch des fremb-
den Kriegsvolck / zu Anttoiff / vnd sonst allenthal-
ben / auf den Vestungen / desto leichter vnd süglicher
ledig werden möge. Jedoch außgenommen der Teut-
schen / mit denen zuvorderst (wie hernach volgt) abge-
rechnet werden solle. Den andern halben thail / sollen
obbemelte Stände / durch sichere vñ genugsame Wexel-
briue / auff Genua verordnen / vnd den ihenigen / so
dis halben von gedachtem vnsern Brudern gewalt vnd
beuelch empfangen werden / innerhalb zweyer Monas-
ten / nach abzuge des Spanischen / Italianischen vnd
Burgundischen Kriegsvolcks / auß der Statt vnd
Schloß Anttoiff / vberliferen lassen.

Zum Fünffzehenden / Ober solches haben sich /
(wie gemeltet) offtangeregte Stände bewilliget vnd
verpflichtet / das Teutsche Kriegsvolck / des aufstans
des ihier Besoldungen / zuuergnügen / so vil sich / auff
besichtigung der Registern / vnd gebürlichen abzuge /
oder abkürzung / man ihnen der Resto schuldig sein / in
guter

guter ab-aitung befinden wird / Darzu wir / neben vn-
sern geliebten Brudern / ermelten Ständen / so wol ge-
gen denen / so jetziger zeit die Rechnung vnd Register in
iren handen haben / zu auffweisung derselben / als gegen
gedachtem Teutschen Kriegsvolck / sie zur billigkeit zu
bewegen / befürderlich vñ hilfflich zu erscheinen / vrbü-
tig sind. Wie sich dann gleichsals die Kay: Gesand-
ten / vñnd Gölchischen Nachgeordneten erbotten / mit
gedachtem Teutschen Kriegsvolck selbst zu handeln /
auch den Römischen Kayser zu bewegen / mit seiner
authoritet vnd hilff hierinnen beystand zu laisten. Es
sollen auch obgemeltes Teutsches Kriegsvolck / bis zu
völliger ihrer vergnügung / gut fug vnd macht haben /
in diesen Landen / an denen orten vnd plätzen / so ihnen
durch vnsern Stände Rath / darzu vergünstiget vnd an-
gewiesen werden / vnter vnserm vnd der Stände Schutz
vnd schirm zuuerharren.

Zum Sechzehenden / Gleicher vñnd ebener massen /
haben die Stände zugesaget vnd versprochen / nach er-
folgtem des Spanischen / Italianischen vnd Burgun-
dischen Kriegsvolcks abzuge auß disen Landen / vnsern
geliebten Brudern / auff fürweisung vnser ihme deren
wegen gegebenen schriftlichen Beuelchs vñ Comission /
vnd vorgehender gewönlicher laistung der Aydspflich-
ten / samt was sonst hierinnen zu thun vnd zuhandlen /
gebreuchlich / für einen rechten Gubernatorn, Statthal-
tern vnd Obersten / von vnseret wegen / in diesen Nider-
landen anzunemen vnd zu halten / vnd ihme disshalben
gebürliche Ehrerbietung / Reuerenz vñnd gehorsam zu
laisten. Darneben doch die zu Gendte auffgerichtete ver-
trags-handlung / obangerogter gestalt / in seinen Wirthen
vnd Kressen bestehen vnd bleiben solle.

Zum Siebenzehenden / Sezen vnnnd ordnen wir /
das forthin alle vnser Nachkommen / auff ihr erste vn-
sröliche ankunfft in diese Lande / desgleichen auch vnd
ser geliebter Bruder / sampt allen andern Gubernatorn,
so zu Regierung der Niderlanden / von vns vnd vnsern
Nachkommen verordnet vnd abgefertiget werden / vnd
benentlich alle vnd yede Präsidenten, Rätthe vnd Ambe-
leute ic. zuuor / vnd ehe sie in ihre beuolhene Empter ein-
treten / öffentliche Aydespflicht thun vnd laysten sol-
len / alles das ihenige / was hierinnen von vns geordnet /
vnd mit den Seänden abgeredet vñ verglichen worden /
so vil jaumer möglich / stet vnd vest zu halten.

Zum Achtzehenden / vnd beschließlichen / Nach-
dem ermelte Stände den ihenigen / so ihnen zu ihrer noc-
turfft / mit Gelfürstreckung behilfflich erschienen /
oder noch erscheinen möchten / zu deren versicherung /
allerley Zinssen / Renten vnd Pensionen versetzet vnnnd
verobligiret / oder noch versetzen vnd verobligiren möch-
ten / Seyen wir zu friden vnnnd wollen / das solche ver-
satzungen / in ihren Arresten vnd Wirden bestendig blei-
ben / hierinnen niemands außgeschlossen / vnd in son-
derheit / die Durchleuchtigste vnd großmechtigste Kö-
nigin von Engelland / vnser freundliche liebe Schwes-
ter / begriffen sein solle.

Zum Neunzehenden / Damit alle obangezogene
Puncten vnd Artickeln / getrewlich vnnnd wircklich ge-
halten vnd volzogen werden / auch der inhalt dieser vn-
serer Briue / stet / vest / ewig vnnnd vnwiderrufflich
bleibe / Haben wir vnser Königlich Insigel hierunter
angehangen / vnd durch vnsern geliebten Brudern / zu
vnterschreiben / beuolhen. Wie dann gleichsals er-
melte

melte Stände / das Sigill der Stände / des Herzog-
thums Brabant / zu ende hieunden angehangen.
Darzu auch vnser lieber vnd Getreuer Cornelius Weel-
lemans / der Stände in Brabant Notarius / auf ainhel-
ligem vnd außtrücklichem aller Niderländischen Stände
de bewilligung vnd benelch / sich eigener hand vnter-
schrieben. Darneben auff vnser selbst vnnnd gedachter
Stände Bitt vnd begeren / haben die Kay: Gesandten /
vnd Gölchische Nachgeordneten / durch deren vnter-
handlung / diesen vertrag zu gutem ende gebracht / Zu
mehrern Gezeugnuß / auch mit eigener hand vnter-
schriben / vnd vber solches sich gutwillig erbotten /
wouer es von nöten / bey dem Röm: Kayser alles des
ihenigen / so hierinnen abgehandlet vnnnd beschlossen /
genugsamen Consens vnd Ratification aufzubringen.
Geben in vnser Statt Warsche / den 12. Februarij. Año
1577. Vnserer Reich / des Spanischen / Sicilianis-
schen 10. im drey vnd zwainzigisten / vnd des Neapoli-
tanischen / im fünff vnd zwainzigisten.

Vnterzeichnet:

Ioannes &c.

Vnd besser herab ward ge-
schriben:

Auß benelch ihrer Alteza.

F. Le Valseur.

**Auff der andern seitten aber stunde
geschriben:**

Geben in vnserer Statt Brüssel / den 17. Februarij /
im 1577. Jar / Vnserer Reich / des Spanischen / Si-
cilianischen ꝛc. im drey vnd zwanzigsten / vnd des Nea-
politanschen ꝛc. im fünff vnd zwanzigsten Jar.

Vnd ferner:

Auf beuelch der Herren des König-
Stands Rath / von ihrer Mayr: zu
Regierung der Niederlanden geord-
net / vnterzeichnet / d. Ouerloepe.

Vnd ferner:

Auf sonderem außtrücklichem beuelch
vnd gehais / der Herren von allgemai-
nen Ständen der Niederlanden / vnter-
zeichnet / Cornelius VVeellemans.

Ferner vnterzeichnet:

Gerhard Bischoue zu Lüttich.

Philips der Elter / Freyherz von
Winnenburg ꝛc.

Wernher Herz zu Simmich.

Johan Lauerman.

Vnd etwas besser herunter ward
geschriben:

Publicirt zu Brüssel/den 17. Febr: im 1577. Jar/
in gegenwertigkeit der Herren verordneten Stands
vnd gehaimen Râthen / der Regierung der Niderlan-
den / Des Hochwirdigisten Bischoven vnd Fürsten zu
Lüttich / vnd anderer Gesandten / der Kay:

Mayt: vnd der gemainen Niderländischen
Stände / durch mich Secretarium
der Statt Brüssel vnterzeich-
net / Aerssens.





